

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5672, 12/7240 —

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 4 wie folgt gefaßt:

„§ 4

Grundsätze der Kreislaufwirtschaft

(1) Die Vermeidung von Abfällen hat in der abfallarmen Kreislaufwirtschaft Vorrang vor der Abfallentsorgung. Die Vermeidung von Abfällen in Anlagen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie nach Maßgabe von Rechtsverordnungen nach §§ 19 und 20 hat Vorrang vor der Verwertung oder sonstigen Verwendung.

(2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind zu verwerten, wobei eine der Art oder Beschaffenheit des Abfalls entsprechende Verwertung anzustreben ist. Die Verwertung im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 hat Vorrang vor der Verwendung als Ersatz primärer Energieträger. Die Verwendung als Ersatz primärer Energieträger liegt nicht vor, wenn mit dem angewandten Verfahren vorrangig die Inertisierung von Abfällen bezweckt wird.

(3) Die Verwertung von Abfällen durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, die Verwendung von Abfällen oder ihre Aufarbeitung zu sekundären Rohstoffen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung und Verwendung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht; sie erfolgt schadlos, wenn unter Berücksichtigung der Art, Beschaffenheit oder Menge der Abfälle Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere wegen nicht bestimmbarer Inhaltsstoffe oder Vermischungen, unregelmäßiger oder wechselnder Zusammensetzung oder sonstiger atypischer Verunreinigungen nicht zu erwarten sind.

(4) Die Grundsätze nach den Absätzen 1 bis 3 sind insoweit einzuhalten, als dies jeweils technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verwertung und Verwendung von Abfällen ist nicht schon dann technisch unmöglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Wirtschaftlich zumutbar ist die Vermeidung, Verwertung und Verwendung auch, wenn die damit verbundenen Kosten diejenigen einer Beseitigung als Abfall übersteigen oder für die Durchführung der Maßnahmen durch Dritte ein Entgelt nicht außer Verhältnis zu den ersparten Kosten der Abfallbeseitigung stehen."

Bonn, den 13. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die von der Regierung in der Begründung zu § 4 angestrebte Zielhierarchie Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung ist aus dem Gesetzestext nicht erkennbar. Vermeidung und Verwertung stehen gleichrangig nebeneinander. Nur die Abfallvermeidung gewährleistet, daß die Abfallmengen verringert werden. Deshalb muß die Vermeidung von Abfällen beim Entstehen von Abfällen ansetzen.

Zu Absatz 1

Es wird durch die Formulierung und die klare Definition in § 3 sichergestellt, daß Vermeidung Vorrang vor der Verwertung und der Abfallbeseitigung hat. Vorrangig soll das Vermeidungsgebot für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gelten sowie bei Anlagen nach § 22 BImSchG und im Konsumbereich nach Maßgabe von Rechtsverordnungen.

Zu Absatz 2

Der Vorrang der stofflichen Verwertung wird eindeutig geregelt.

Zu Absatz 3

Die Begrifflichkeiten wurden an den § 3 (neu) angepaßt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird ebenfalls die Begrifflichkeit an den neuen § 3 angepaßt, und der letzte Satz über die ökologische Gleichwertigkeit wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 regeln das Vermeidungsgebot unter den Gesichtspunkten der Schädlosigkeit, der technischen Möglichkeit und Zumutbarkeit sowie der ökologischen Vorteilhaftigkeit ausreichend. Zugleich wird dadurch ein verbindliches Regelausnahmeverhältnis geschaffen.